



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden, stellt aber bei den Vergütungssätzen der Einmalvergütung einen Änderungsantrag.

Energieförderungsverordnung

Das Schweizer Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 in einer Referendumsabstimmung die Energiestrategie 2050 gutgeheissen. Die neuen Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Ziel der Strategie ist es, Energie möglichst effizient zu nutzen und die Potenziale der erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse auszuschöpfen. Die jährliche Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (exkl. Wasserkraft) soll bis 2035 auf 14.5 TWh und bis 2050 auf 24.2 TWh ausgebaut werden. Bei den gegenwärtigen Energiepreisen sind Investitionen in neue Stromproduktionsanlagen kaum wirtschaftlich. Damit die Ausbauziele des Bundes fristgerecht erreicht werden können, sind finanzielle Anreize notwendig. Bewährte Anreizmodelle sind das Einspeisevergütungssystem (EVS) und die Einmalvergütungen (EIV) des Bundes.

Änderung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

Das UVEK prüft periodisch die Vergütungssätze beider Anreizmodelle und passt diese nötigenfalls den neuen Verhältnissen an (Art. 38 Abs. 2 EnFV). Dabei berücksichtigt es verschiedene Aspekte, wie die Entwicklung der Technologien, ihre langfristige Wirtschaftlichkeit, die Preise der Primärenergiequellen und des Kapitalmarkts. Aufgrund einer aktuellen Beurteilung sollen die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen gesenkt und jene für Geothermieanlagen erhöht werden.

Das Einspeisevergütungssystem betrifft grosse Photovoltaikanlagen mit mehr als 100 kWp installierter Leistung. Die Vergütungssätze sollen aufgrund der gesunkenen Investitionskosten

ten von grossen Photovoltaikanlagen von 11 auf 10 Rp./kWh gesenkt werden. Diese Reduktion ist nachvollziehbar und wird begrüsst.

Seit 2014 können Photovoltaikanlagen anstelle der Einspeisevergütung von einer einmaligen Investitionshilfe, der Einmalvergütung, profitieren. Diese darf gemäss Energiegesetz (EnG, SR 730.0) maximal 30% der Investitionskosten betragen (Art. 25 EnG). Obwohl die aktuellen Vergütungssätze durchschnittlich bei 17% bis 28% der für 2019 prognostizierten Investitionskosten liegen werden, sieht das UVEK eine Senkung der Vergütung für Photovoltaikanlagen ab dem 1. April 2019 vor. Insbesondere für kleinere Anlagen bis 30 kWp installierter Leistung sind die geplanten Senkungen der Leistungsbeiträge von rund 30% drastisch. Bei den grösseren Anlagen liegt die Senkung der Leistungsbeiträge zwischen 7% und 9%. Damit möchte der Bund Anreize für eine höhere Zubaurate bei den grösseren Anlagen setzen - zu Lasten der Zubaurate bei den kleineren Anlagen. Gemäss erläuterndem Bericht zur Teilrevision soll dies einen günstigeren Zubau von Photovoltaikanlagen in der Schweiz ermöglichen.

Die Standeskommission erachtet dieses Vorgehen als kontraproduktiv für die Zielerreichung der Schweizer Energiestrategie. Solarenergie spielt für die künftige Stromversorgung der Schweiz eine tragende Rolle. Sie ist vergleichsweise kostengünstig, verfügt über das grösste Ausbaupotenzial und kann - im Gegensatz zu Wind- und Wasserkraftanlagen - relativ konfliktarm sowie zeitnah genutzt werden. Ende 2016 waren in der Schweiz rund 59'000 Photovoltaikanlagen mit einer Jahresproduktionsmenge von rund 1.6 TWh installiert. Für eine fristgerechte Zielerreichung der Schweizer Energiestrategie müsste in den kommenden Jahren die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen jährlich um rund 0.2 TWh erhöht werden. Das entspricht 40'000 Photovoltaikanlagen à 5 kWp, der Grössenordnung einer typischen Einfamilienhausanlage. Das Ziel des Bundes muss der zeitnahe Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sein - ungeachtet der Anlagengrösse. Die drastische Senkung der Einmalvergütung für kleinere Photovoltaikanlagen wird den Ausbau der Solarstromproduktion bremsen und nicht - wie vom UVEK angenommen - begünstigen, zumal das mit Abstand grösste Solarstrompotenzial bei kleineren Dächern liegt. Weiter ist zu bezweifeln, dass mit der Senkung der Einmalvergütung die Investitionskosten gesenkt werden, wie dies im erläuternden Bericht zur Revision dargestellt wird. Der Photovoltaikmarkt ist global und der Wettbewerb intensiv. Die Preise werden kaum durch die Schweizer Nachfrage geprägt.

Antrag

Auf eine Reduktion der Vergütungssätze bei der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen sei zu verzichten.

Änderung der Vergütungssätze für Geothermieranlagen

Die Vergütungssätze für tiefe Geothermieranlagen sollen ab dem 1. April 2019 für alle Leistungsklassen um 6.5 Rp./kWh erhöht werden. Damit reagiert der Bund auf den erhöhten Kapitalzinssatz, der bei der Geothermie-Referenzanlage zur Anwendung kommt. Zudem wurden dank bereits realisierten Bohrungen und Planungen sowie einer Studie des Paul Scherrer-Instituts neue Kostendaten bekannt. Mit den höheren Vergütungssätzen kann Projektanten genügend Planungs- und Investitionssicherheit gewährt werden. Dieses Vorgehen wird begrüsst.

Änderung der Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen

Für das Einreichen von Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen sieht die EnFV Fristen vor. Diese wurden ursprünglich so definiert, dass sie bei normalen Abläufen von Planungen und Projektierungen eingehalten werden können. In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass vor allem Wind- und Wasserkraftprojekte diese Fristen nicht einhalten konnten. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass solche Projekte regelmässig und langfristig von Gegnern blockiert werden, bis alle verfügbaren Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die Standeskommission begrüsst daher den vorgesehenen Fristenstillstand bei Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen. Für den Ausbau der inländischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energien ist es wichtig, den Investoren die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Mit dieser Massnahme werden gleichzeitig administrative Mehraufwände verringert.

Energieverordnung und Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Die vorgesehenen Anpassungen betreffen hauptsächlich vollzugstechnische Präzisierungen im Bereich der Stromkennzeichnung und des Eigenverbrauchs. Die Standeskommission begrüsst diese Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- EnV.AEE@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell